

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Siebentes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

Siebentes
Organisations-Edikt.

Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Uns sind unter andern Entschädigungsgegenständen auch die ehedorigen Reichsstädte, Biberach, Ueberlingen, Pfullendorf, Offenburg, Gengenbach, Zell sammt dem Thal Harmersbach zugewiesen worden, mit der Erinnerung jedoch:

„ diese Städte in Bezug auf ihre Municipals-
„ verfassung und Eigenthum auf den Fuß der
„ in Unsern bisherigen Landen am meisten
„ privilegirten Städte zu behandeln, so weit
„ es die Landesorganisation und die zum ge-
„ meinen Besten nöthigen Verfügungen gestat-
„ ten, insbesondere aber ihnen die freye Aus-
„ übung ihrer Religion und den ruhigen Bes-
„ sitz aller ihrer zu kirchlichen und milden Stif-
„ tungen gehörigen Güter und Einkünfte ge-
„ sichert zu lassen, “

wiewohl unter letzterem vermög eines andern Artikels des Deputationsabschieds die Stifter und Klöster nicht begriffen sind, sondern ihre besondere Bestimmung erhalten haben.

Dieses veranlaßt Uns, die nähere Anwendung jener Grundnorm anmit vorzuzeichnen und über die Mediatisirung obiger Reichsstädte

Unsere Absicht und Willensmeinung in nachfolgendem zu erklären:

I. Als Municipalgebieth d. h. als der Bezirk, welcher in der künftigen Staatsverfassung der Jurisdiction des Stadtraths unterworfen sey, verbleiben

1) dem Magistrat dieser Städte zum Kreise der Ausübung derjenigen Obrigkeitlichen Verwaltungrechte, welche vermög des nachstehenden ihm künftig noch zukommen, a) die Stadtmarkung innerhalb und außerhalb der Ringmauern, mit allen in der Stadt und in den Vorstädten wohnenden Bürgern und Beyfassen; b) alle einzelne Höfe, die nicht in einer andern Gemarkung liegen, sondern zu dem Unterstabe der Stadt vorhin gehörten; c) alle jene Dörfer sammt ihren Gemarkungen, deren Einwohner das Bürgerrecht in der Stadt genießen; dagegen

2) sind künftig als davon getrennte und Unserer unmittelbaren Bothmäßigkeit unterworfenene Gebieth anzusehen, alle jene Dörfer und Höfe sammt ihren Markungen, welche nicht wie vorgedacht städtisches Bürgerrecht haben, sie mögen nun zuvor ganz oder nur zum Theil der städtischen Oberbothmäßigkeit unterworfen gewesen seyn. Doch begreift solche Absonderung dieser Unterthanen-Orte keineswegs eine Einziehung der vogteylichen und Eigenthumsrechte, als bey welchen vielmehr die Stadt oder ihre Pflergeren ferner nach dem unten deßfalls näher anzugebenden Maße unverkürzt bleiben.

II. In Beziehung auf die Kirchen-Verhältnisse nehmen Wir

3) das kirchliche Reformationsrecht nach seinem reichsgesetzmäßigen Umfange und unter dessen gesetzlichen Schranken an Uns, so daß also die Aufnahme oder Nichtaufnahme fremder vorhin nicht da gewesener Religionsverwandten, die Bestimmung ihrer politischen Rechte, und die Gestattung einer engeren oder weitern Religionsübung, welche doch immer ohne Verkürzung der vorhin dort berechtigten Religionsgesellschaften zu verstehen ist, von Uns oder Unserm Landesadministrationsstellen abhängt, und nach denen Normen verwaltet werden muß, welche das dritte die Religionsrechte bestimmende Organisations-Edikt ausdrückt.

4) Die hohe Kirchenvogten ziehen Wir ebenfalls an Uns; mit ihr das Recht, die evangelischen Pfarr- und Schullehrer oder Candidaten, auch die katholischen Titularen und Schullehrer oder Schulcandidaten zu prüfen, zuzulassen, oder zurückzuweisen; das Recht, die von dem Rathe oder seinen Pflegereyen vorhin ernannten Pfarrrer, Helfer oder Beneficiaten, auch Gymnasiens- oder lateinische Schullehrer beyder Religionen zu setzen oder dem Bischofe zu präsentiren; das Recht, vom Ueberflusse des Kirchenvermögens, da wo es hergebracht ist, nach dem Maße des Herbringens Zuschuß zum Staats-Einkommen zu erheben, ingleichem denselben nach Gutfin-

den der betreffenden Kirchenverwaltungs = Collegien zu allgemeinen Kirchen = Bedürfnissen, gleich anderem Landkirchen = Vermögen in Mitleidenheit zu ziehen; das Recht, den Neuenbruch = Zehenten einzuziehen; das Recht der besondern Erwähnung im Kirchengebeth; das Recht der Anordnung der politischen Freuden = und Trauer = Feste; das Recht der polizeylichen Obfsorge über die Geistlichen und ihr Vermögen bey dem Leben und in Sterbefällen, mithin auch die Sperre und Inventirung ihrer Verlassenschaft, jedoch bey Katholischen unbeschadet der etwa von den Ordinariaten hergebrachten Beywirkung (wegen deren jedoch eine allenfallsige Nachsicht voriger Magistrate, wodurch sie solche Obfsorge allein in Ordinariats = Hände überlassen hätten, Uns nicht präjudiciren, noch Unser Landeshoheitliches Beywirkungsrecht ausschließen mag;), überhaupt das landesherrliche Anordnungsrecht über das Außere des Kirchenwesens, und das Oberaufsichtsrecht sowohl über die Kirchenbeamten und Diener, als über die Verwaltung der Städtischen niedern Kirchenvogtey, und mit ihm das Bestätigungsrecht über alle Kraft der letztern vom Rathe zu vergebenden Dienste; nebst dem

5) in besonderer Beziehung auf das evangelische Kirchenwesen der Stadt Biberach, die geistliche Gerichtsbarkeit nach ihrem ganzen Umfange, wie solcher für Unsere evangelischen Lande durch Unsere Kirchenraths = Instruction von 1797 bestimmt vorgezeichnet ist, doch unter

den gleich hiernach zu bestimmenden Modifikationen.

Wir lassen nemlich

6) die niedere Kirchenvogtey bey den Magistraten dieser Städte bleiben, und soll darunter begriffen werden: das Recht Trivial-Schullehrer unter eingeholter Bestätigung Unseres Kirchenraths oder Unserer Kirchencommission zu setzen und zu entsetzen, das Recht über die Zeit und Stunden der Gottesdienste oder des Schulhaltens, auch über die Kirchen- und Sittenzpolizey Anordnungen zu machen, die Jurisdiction und polizeyliche Obforge über die Schulmeister und über deren Vermögen im Leben und in Sterbefällen; die Setzung und Entsetzung der milden Stiftungspfleger aller Art in dem Municipalbezirke, unter Bestätigung Unseres Obervogts; die unmittelbare Vorsorge für die Verwendung derselben nach den Stiftungsgesetzen oder vorliegenden Verordnungen, (wohingegen jede Aenderung der Ordnung, oder jede einzelne Ausnahme davon anders nicht als aus Unserer Verordnung Kraft und Gültigkeit erlangen kann.) Endlich bey den Evangelischen die Haltung der Censur- oder Sittengerichte, und die Entscheidung der Eheverspruchs-Sachen, (vorbehaltlich, daß jeder, der sich in Eheverspruchs-Sachen beschwert glaubt, davon den Recurs an Unser Ehegericht dahier, derjenige aber, so in Sittengerichtssachen sich gravirt achtet, den Recurs an

die Obervogtey, deren Inspection der Magistrat untergeben ist, nehmen kann.) Hiernächst

III. In Hinsicht auf die Gerichts-Verhältnisse finden Wir nöthig Nachstehendes zu verordnen:

7) Die Strafgerichtsbarkeit, welche gewöhnlich mit dem Namen der Criminal-Jurisdiction bezeichnet wird, ist in Bezug auf das Municipals-gebieth in der Masse zwischen Uns und der Stadt getheilt, daß a) in allen Sachen, welche Wir Unsern Ober- und Aemtern zur Aburtheilung überlassen, (worüber demnächst weitere Unserer vorhinigen Landesverfassung angemessene Weisung erfolgt,) der Rath die Untersuchung und das Erkenntniß, auch nach erfolgtem Erkenntniße die Milde rung oder Begnadigung bis auf die Hälfte (jedoch letztere nur unter Miteinsicht und Einwilligung der die Inspection führenden Obervogtey) habe; wohingegen b) in allen Strafsachen von höherem Belange der Rath nur die Untersuchung bis dahin, daß nach seinem Ermessen die Sache zur Straferkenntniß reif sey, zu führen hat, und wo nachmals nicht allein die Straferkenntniß zu ertheilen Unserem betreffenden Provinzial-Hofgerichte zusteht, sondern auch dieses, wenn es findet, die Untersuchung sey nicht vollständig, nach freyem Gutfinden die Vervollständigung entweder wiederum dem Magistrate oder der Obervogtey auftragen kann, immer auch die Executions-Anordnung Unserer Obervogtey zu-

kommt; wornächst sich von selbst versteht, daß in allen Sachen, wo Unsere Hofgerichte das Erkenntniß zu ertheilen haben, die Begnadigung von Niemand anders als von Uns oder Unserem Regiments-Rathe erfolgen könne.

8) Die bürgerliche Gerichtsbarkeit in dem ganzen Municipalgebiete gehört ferner dem Magistrat in erster Instanz über alle Grundstücke, die darin liegen, über alle Verträge und verpflichtende Handlungen, die darin zu Stande kommen, und über alle Personen die darin wohnen, und nicht Unsere Diener oder von Uns mit besonderer Gerichts-Standsfreiheit versehen sind, ja auch über die Letztern, wenn sie als Bürger oder als Gutsbesitzer belangt werden. Diese Rechts-Erörterung bleibt ohne allen Zug an höhere Gerichte in Sachen, die nicht Einhundert Gulden oder darüber betragen, jedoch mit der Einsicht, daß wegen Sachen, die zwar nicht Einhundert aber doch Fünzig Gulden oder darüber betragen, eine Revisions-Instanz Statt habe, über deren Erledigung unten bey der Municipalverwaltung das weitere gesagt werden wird. Dahingegen alle Sachen, welche die zwey ersten Rathsvorsteher, oder den Rath, oder das gemeine Wesen im Ganzen betreffen, gehören in erster Instanz vor Unsere Hofgerichte. Auch alle Sachen der Bürger und Einsassen, worin der Rath gesprochen hat, und worin der Betreff der Beschwerde Einhundert Gulden oder darüber

erreicht, oder welche Dienstbarkeiten betreffen, wovon das dienende Gut jenen Werth hat, oder welche wirklich unschätzbare Gerechtigkeiten zum Grunde haben, (wohin jedoch Injurien = Sachen nicht gehören, als in welchen überall keine bürgerliche, sondern bloß peinliche oder polizeyliche Erörterung und Entscheidung in Unsern Landen Statt finden soll) gelangen in zweyter Instanz mittelst der geordneten Rechtsmittel an Unsere Hofgerichte, und nach Befinden des Belangs von da weiter an Unser Oberhofgericht.

9) Die polizeyliche Gerichtsbarkeit, mithin das Recht über Veräußerung, Veränderung oder Beschwerung der Liegenschaften zu erkennen; Ueberrettung der Stadt- und Feldbauordnung, auch der Waldordnung, oder Beschwerden die diesen Gegenstand betreffen, zu ermäßigen; Contrakte aller Art, die einer obrigkeitlichen Beywirkung bedürfen, zu prüfen, zu bestätigen, oder zu verwerfen; letzte Willens = Verordnungen aller Art aufzunehmen, zu verkünden und zu vollziehen; alle nicht peinliche Vergehungen, d. i. jene welche gegen solche Ordnungen anstoßen, wodurch die Bequemlichkeit oder Annehmlichkeit der Einfassen aller Art bezweckt wird, abzustrafen, bleibt unter landesherrlicher von der Obergogtey zu verwaltender Oberaufsicht dem Magistrate.

IV. Was die Gesetzgebung betrifft, so verstehet sich von selbst,

10) daß die Strafgesetzgebung von Niemand anders als von uns und Unsern geordneten admie

nistrativen Landesstellen künftig abquellen, und dem Magistrate hierunter keinerley Beywirlungsrecht zur Verfassung der Gesetze weiter zukommen könne. Hingegen stehet ihm das Recht der Verkündung allerdings zu, und kann daher ein solches von Uns erfolgendes Gesetz seine Wirkung über die Municipal-Einsassen eher nicht äußern, bis es nach vorgängiger Beriesung im Rathe zur Verkündung decretirt und drey Wochen öffentlich angeschlagen, oder in drey Wochen dreymal verkündet worden.

Jedoch muß diese Verkündung von dem Rathe bey schwerer Verantwortung unau gehalten geschehen, selbst in dem Falle, wenn er Gründe zu haben glaubte, dawider geziemende Gegenvorstellungen zu machen, die Wir übrigens in solchem Falle gnädigst anhören, und mit Billigkeit berücksichtigen werden.

II) Die bürgerliche Gesetzgebung, nemlich jene, welche die Rechts-Verhältnisse der Bürger und Einsassen unter sich festsetzt, unterliegt völlig gleichen Normen. Uebrigens bleibt es hier, wie im vorigen Fache einstweilen bey den vorhandenen bisherigen Statuten und Gesetzen, so lang Wir neue nicht zu ertheilen Uns im Falle befinden. Auch wenn lezt erwähnter Fall eintritt, werden Wir die Eigenheiten der Rechts-Verhältnisse in einzelnen Stadtgebiethen, besonders jene über die eheliche Gesellschafts- und Vererbungsrechte aller Orten zu erhalten beflissen seyn,

wo nicht solche sich darunter befinden, welche mit dem Wohl gemeiner Bürgerschaft, oder mit der nähern Verbindung des Stadtwesens zum Ganzen des Landes unverträglich sind.

12) Die polizeyliche Gesetzgebung, oder das Recht der Gebothe und Verbothe, bleibet dem Magistrate jedoch so, daß er damit nicht gegen ergehende allgemeine Landes-Polizeyordnungen anstoßen darf, mithin nichts gebiethen oder erlauben kann, was diese verbiethen, und nichts untersagen oder nachsehen was diese gebiethen; so dann daß er, wie wegen aller seiner Handlungen, also auch wegen der zweckmäßigen Verwaltung dieses Rechts der landesherrlichen Aufsicht untergeordnet und ihr verantwortlich bleibe.

13) Die Privilegien und Exemtionen welche die Stadt bisher genossen hat, so weit sie mit ihrem mediatisirten Stande, und also mit dem, durch gegenwärtiges Edikt bestimmten Rechtsverhältnisse vereinbarlich sind, verbleiben den Städten fernerhin. Privilegien-Ertheilung stehet hingegen dem Rathe ferner nicht, sondern nur Uns und Unsern competenten Behörden zu. Das gleiche gilt von Dispensations-Ertheilungen, sobald von wirklichen Gesetzen und nicht blos von polizeylichen Gebothten und Verbothen die Rede ist, als wegen welcher letzterer dem Magistrate das Dispensationsrecht in so weit verbleibt, als ohne Anstoß gegen die allgemeine Landespolizeyordnung dessen Anwendung Statt finden kann.

V. Hiernächst kommt der Landes schutz in Betracht. Dieser kann künftig von niemand als von Uns oder von Unsern dazu verordneten Behörden ertheilt werden, mithin ist

14) das Geleit zu Wasser und Land (jus conductus) so wie

15) das Sichertgeleit oder Eröstung zum Rechten von niemand als von Uns zu verwilligen und zu geben. Ingleichen cessirt

16) alle Anrufung auswärtigen Schutzes, weßhalb eine Stadt, die von Auswärtigen beleidigt oder gekränkt würde, sich durch Repressalien oder Retorsionen nicht selbst Recht schaffen darf, sondern lediglich mittelst Anzeige bey Uns ihre weitere Hülfe suchen, und Uns die Einschlagung der zweckmäßigen Wege oder die Belehrung, welche Wege sie einzuschlagen haben, überlassen muß. Eben so

17) können Gränzberichtigungen mit andern Unserer Hoheit unterworfenen Gemeinden zwar von dem Magistrate für sich abgethan werden; sobald solche aber mit ausländischen Gemeinden, das ist mit solchen, die entweder ganz oder in gewissen Rechts-Beziehungen einer fremden Hoheit unterworfen sind, berichtet werden sollen, so ist dazu die Mitwirkung oder Genehmigung der Obervogtey, unter deren Inspection die Stadt stehet, nothwendig.

18) Die Erbhuldigung von Bürgern, Beyfassen und Unterthanen geschiehet künftig allein an Uns oder einen jeweiligen regierenden Herrn des Landes, so wie auch alle Diensthuldigung allein dahin, und mithin, wo nichts anders besonders verordnet wird, in die Hände des betrefsenden Obervogts oder seines Amtsverwesers zu leisten ist. Was sodann

VI. die Landesvertheidigung betrifft, so bleibt diese im Allgemeinen zwar Pflicht solcher Städte, die Art der Erfüllung dieser Pflicht aber gestattet folgende Verschiedenheiten:

19) Die vorsorgliche Landesvertheidigung in Friedenszeiten wird von Uns allein durch Unser aufzustellendes Militär übernommen. Das Stadtwesen hat dazu nur einen verhältnißmäßigen Beitrag in Geld zu liefern, wovon unten die Rede werden wird. Ihre einzelne Bürger und Unterthanen concurriren dazu durch persönliche Dienstleistung weiter nicht, als soweit ein und anderer der zum Municipalgebiete gehörigen Einfassen freywillig bey Uns Kriegsdienste nehmen will, woran der Rath keinen hindern, noch der Ausführung derjenigen Vermögensstrafen, welche eine übernommene und gebrochene Dienstpflicht nach sich zieht, Hindernisse in den Weg legen darf. Jedoch kann keiner in fremde Kriegsdienste ohne Unsere Erlaubniß treten, sondern soll sich daran genügen lassen, daß er, wenn er Lust zu Militärdiensten hat, dazu bey Uns selbst gelangen kann, widrigen-

falls, und da er doch in solche Dienste austritt, sein Vermögen und Erbe Unserm Fiscus verfallen ist.

20) Die gewöhnliche Vertheidigung in Kriegszeiten, ingleichem bey erforderlich werdenden Reichs- und Landes-Defensionsanstalten wird durch die Kreis- und Hausmannschaft auf gleiche Weise zu besorgen gegen angemessene Geldbeyträge übernommen, nur behalten Wir Uns vor, alsdann aus den städtischen Hinterlassen, so wie von den unter Unsere Gerichtsbarkeit gezogenen Unterthanen Orten die erforderlichen Rekruten in gerechtem Verhältnisse zum übrigen Lande auszuheben; ja wenn wegen steigender Reichs- oder Landes- Noth eine über den gewöhnlichen Kriegsfuß oder das sogenannte Tripplum hinausgehende Mannschafszahl aufgestellt werden müßte, können Wir nachmals auch die Bürger selbst von der Auswahl für diese Zeit der Noth nicht erimiren, sondern gestatten nur, daß diejenigen von ihnen, die freiwillig unter Unsern Truppen Dienste genommen haben, der Stadt (was sonst im Lande nicht geschieht) unter die schuldige Zahl zu gut gerechnet, sofort alle durch Auswahl in solcher Zeit der Noth gezogene Bürgerföhne, welche es verlangen, nach geendigtem Kriege also gleich wieder entlassen werden. Endlich

21) zur Landesrettung, wenn je durch eine drohende oder einbrechende Noth eine solche gebo-

then würde, wohin auch Streifzüge (wenn dergleichen wegen Unsicherheit der Gegend nöthig würden) zu rechnen sind, müssen alle Bürger und Bürgersöhne, die über sechzehn und unter sechzig Jahren sind, so wie sie dazu von Unsern Beamten aufgefodert und beordert werden, mitwirken, mithin soll auch jeder Bürger mit angemessenen Wehr und Waffen versehen seyn, die er nach der Annahme längstens in sechs Monaten angeschafft haben und vorweisen soll, und mögen sie sich deshalb unter Aufsicht Unseres Obervogts und nach von Uns genehmigten Reglements in bürgerliche Milizenkorps eintheilen.

VII. Wegen der Regalien und Steuern ist die Regel für Uns, daß sie Uns künftig zugehören, so wie hingegen in Bezug

VIII. auf Beeten und Bogtey = Gefälle die Regel für die Städte ist. Da jedoch in gar manchen Fällen schwer zu entscheiden wäre, wohin eines oder das andere zu rechnen sey, so haben Wir mit Hinsicht auf das, was in den privilegiertesten Städten Unserer Markgraffschaft üblich ist, und mit dem Bedacht, dabey diesen mediatisirten Reichsstädten noch einige weitere Vortheile zuzuwenden, als sie blos durch diese Parification würden erhalten haben, nachstehendes beschlossen.

22) Das Forstrecht fällt, soviel die oberste Waldaufsicht betrifft, nemlich die Vorschrift der Regeln der Waldbewirthschaftung und die Leitung ihrer Vollziehung, ingleichem die außerordentliche

Concessionen zu Potaschfiedereyen, Kohlenbrennereyen u. d. gl. doch unabbrüchig des der Stadt zufallenden Ertrags der concedirten derartigen Waldbenutzung, an Uns; dagegen bleibt den Städten die unmittelbare Beförderung, mithin das Recht Waldmeister, Waldförster und Waldschützen zu bestellen, das Holz anzuweisen, und dessfalls eine Waldart zu führen, Heeg und Bann anzulegen und aufzuheben, Holz- und Lestäge zu bestimmen, Rüge, Frevel und Bußen anzusehen, alles jedoch mit genauer Beobachtung der Forstordnungen, die Wir dessfalls vorschreiben werden, auch mit der Schuldigkeit, ihre sämtliche Waldungen in einen über Holzwuchs und Bestand, auch Erdart und Boden, eben so wie über die Größe Anskunft gebenden Riß bringen, diesen bey Unserer Forstcommission niederlegen zu lassen, sodann jährlich vor der Zeit, wo ordnungsmäßig das Sahholz, Bau- und Handwerksholz, auch etwaiges Verkauf- und Handelsholz angewiesen werden muß, die Gegend wo? und die Art wie? die Stadt solches anweisen wolle, zur Forstcommission zu berichten, und deren Genehmigung oder Anordnung darüber einzuholen, mithin nur einzelne in den Zwischenzeiten aus unvorhergesehenen Anlässen nöthig werdende Anweisungen für sich selbst und ohne jene Genehmigung vorzunehmen. Nicht minder sollen jene Städte, deren Waldungen von solchem Umfange sind, daß sie eine eigene Forsthut erfordern und bilden, jederzeit einen künftgerecht gelernten Förster anzu-

stellen, mithin das deßfalls aus der betreffenden Klasse der Landeseinwohner zu erwählende Subject Unserer Forstcommission zur Bestätigung vorzuschlagen gehalten seyn. Wegen des Uns gebührenden Regal- Ertrags aber setzen Wir fest, damit nicht einzelne Bürger, welche da und dort das Holz seither unentgeltlich empfangen haben, durch Einführung einer Stamm- oder Stocklosung, oder eines von jedem Rauche zu zahlenden Forsthabers, beschwert werden, daß statt diejer sonst im Lande üblichen Abgaben, der zehente Schilling alles dessen, was aus den Waldungen an Holz- Erlös, Eckrig- Erlös und andern Nutzungen in das Stadt-Verarium jährlich fließt, als Forstregal an Uns entrichtet, oder mit andern Worten, nach altdeutscher Sitte der Forstzehenten an Uns abgegeben werden solle, und daß Unsern Obervogt beybeamten Brennholz zur Nothdurft unentgeltlich abgegeben werde.

23) Das Jagdrecht ziehen Wir ebenfalls nur in Absicht der Oberaufsicht an Uns, vermög deren Wir das Recht, Jagdordnungen zu machen, und auf deren Handhabung zu wachen, dem lants desherrlichen Amt anhängig erklären, den Ertrag und die Benutzung derselben aber belassen Wir den Städten, jedoch so, daß solche nur durch einen oder einige angestellte Jäger aus der Bürgerschaft exercirt werde, und das durch sie erlegte Wildpret in dem Stadtgebiethe um billige Taxen ausgehauen und verkauft werden müsse,

auch Unsern angestellten Obervogtenbeamten frey stehen solle, zu ihrer Belustigung und zum Hausgebräuche deren mit zu bedienen. Uebrigens zur Recognition Unserer Oberherrschaft behalten Wir Uns noch weiter vor, daß wenn Wir in dem Stadtgebiethen Uns aufhalten, alle Städtische Jagd-Ausübung auf so lange quiesciren und während dieser Zeit die Jagd zu begehen und zu benutzen keinem als Uns zustehen soll. Was übrigens die nach dem zweyten Artikel an Uns mit der Gerichtsbarkeit übergehende Unterthanen-Orte betrifft, da gehet auch das Jagdrecht mit Ertrag und Benutzung an Uns über.

24) Das Fischerey- und Schiffartsrecht verbleibet durchaus den Städten als eine vogteylliche Einnahme, da, wo sie solche vorher hatten, ohne Unterschied zwischen dem Municipalgebiethen und den an Uns übergehenden Unterthanen-Orten.

25) Das Flosrecht oder die Befugniß, Bäche und Ströme zur Holzverflößung einzurichten, Andern den Gebrauch der Flossstraße zu erlauben, davon Concessionsgelder und anderes herkömmliches Einkommen zu ziehen, Gebothe und Verbothe darin anzulegen, nehmen Wir als ein landesherrliches Hoheitsrecht an Uns.

16) Das Zollrecht zu Land und Wasser ziehen Wir in gleicher Weise an Uns, wobey jedoch der ordnungsmäßig bestehende Tarif eben so, als wie die Freyheiten der Waaren und Personen,

wie sie bisher bestanden sind, ferner ungeändert bleiben, doch so, daß wo etwa die Bürger der Stadt nicht aus der ursprünglichen Zollconcession, sondern aus Vergünstigung oder Nachsicht des Raths eine Befreyung genossen haben, diese dormalen fortbauernde Freyheit auch fernerhin auf Unsere und Unserer Nachfolger Gnade ausgesetzt bleiben, und mithin von dem künftigen Betragen der Bürgerschaft abhängen soll.

27) Das Recht der Bergwerke und Salzwerke nehmen Wir als zur Landeshoheit gehörig nach seinem ganzen Umfange an Uns. Damit jedoch über diejenigen Produkte des Mineralreichs, welche unter ersteres zu rechnen seyen, kein Streit entstehe: so erklären Wir, daß alle Erze und Erzgesteine, sodann jene andere Steine und Erdarten, welche durch Bergmännischen Bau gewonnen werden müssen, unter das Landes herrliche Regal gerechnet werden sollen, wohingegen Stein- und Erdarten alsdann den Gutseigenthümern oder der Grundherrschaft verbleiben, wenn sie durch gemeines Graben oder Steinhauen gewonnen werden können. Dabey versteht sich jedoch von selbst, daß damit nur die gerichtsherrlichen Rechte, als Bergzehnten, Salzzehnten u. d. gl. an Uns übergehen; hingegen die Privateigenthumsrechte an Ruxen, Hüttenanteilen, Salzpfanzen u. a. m. denen verbleiben, denen sie jeho zustehen, auch die über die Betreibung solcher Werke vorliegenden Contracte

mit der nemlichen Verbindlichkeit, welche auf dem gemeinen Stadtwesen haftete, auf Uns übergehen.

28) Das sogenannte Salzregal, oder das Recht der Obrigkeit, in bestimmten Bezirke den Alleinhandel mit jenem Salze zu treiben, das in diesem Gebiete consumirt wird, soll jenen Städten, welche es bisher hatten, auch ferner, jedoch nur in ihrem Municipalgebiete überlassen werden, wohingegen es in den an Uns kommenden Unterthanen-Orten künftig Unserm Fiscus zufällt.

29) Die Lager- Stand- und Weggelder, überhaupt alle Renten, die von der Obsicht und Beförderung des Commerzes in Stadtgebiete, oder von Dargebung gemeinen Eigenthums zu dessen Gebrauche herkommen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, z. E. Kaufhaus- Kornhaus- Lagerhausgebühren, verbleiben der Stadt in ihrem Municipalgebiete, sammt dem Recht, Gebothe und Verbothe deßfalls anzulegen, doch alles unter Unserer obersten Staats- Aufsicht; dahingegen

30) den Judenschuß behalten Wir da, wo er hergebracht ist, als landesherrliches Regal Unserer Disposition ebenso, wie alles davon abzulende Einkommen bevor: versprechen aber da wo in einem Stadtgebiete bisher keine aufgenommen waren, auch künftig keine allda anzusiedeln. Ferner gehören den Städten in ihrem Municipalgebiete

31) die Vogtengefälle, als Bürger = Einzugselder und Annahms = Taxen, Bürger = Recognition's = Taxen der Abwesenden, Schutz = und Recognition's Gelder der Hintersassen, Recognitionen und Abgaben der Handwerks = Innungen, Recognitionen und Taxen für alle Gattungen polizeylicher Concessionen, Frohnden und Dienstleistungen der Einsassen des Municipalgebieths zum Besten des gemeinen Stadtwesens, auch Früchte und Nutzungen der verindge dieses Edikts dem Magistrate verbleibenden Gattungen der peinlichen, bürgerlichen und polizeylichen Gerichtsbarkeit aller Art. Hingegen die Früchte und Nutzungen jener Gattungen der Gerichtsbarkeit, welche nach Beschaffenheit des Gebieths, der Sache, oder der Person laut dieser Verordnung auf Uns verfällt, gehören Uns zu.

32) Was sodann die Grundherrlichkeits = Gefälle anbetrifft, als Erbzinse, Bodenzinse, Rauchhüner, Beeten in Geld oder Naturalien, Güterfall, Frohnden und Dienstleistungen zu bestimmten Stadtgütern, diese verbleiben ebenfalls, und zwar ohne Unterschied des Gebieths, für das Stadt = Aerarium, aller Orten, wo es sie zuvor hatte.

33) Das nemliche gilt von der Leibesherrenschaft und von allen davon abhängenden Nutzungen, als Leibschilling, Frohnden, Todfall oder Besthaupt, Manumissions = Gebühr und dergleichen; doch daß die Städte schuldig bleiben, mit

den Leibeigenen billige Abfindungs-Verträge auf Verlangen einzugehen, mithin ihnen die Freyheit gegen eine angemessene Erkenntlichkeit zu geben, und Uns über die Billigkeit der Abfindung die oberste Ermäßigung vorbehalten bleibe.

34) Die Consumtionssteuern im Municipal-Gebiethe, als da sind, Ungeld, Accis, Pfundzoll, Franksteuer, oder wie sie sonst Namen haben sollen, zur Hälfte als Nutzungen der Oberhoheit für Uns verrechnet werden, und zur Hälfte als Nutzungen der niedern Gerichtsbarkeit dem Städtischen Aerario verbleiben. In den unter Unsere völlige Gerichtsbarkeit übergehenden Orten fallen sie auch Uns allein heim.

35) Die Exportationssteuern, als Abzug und zehenter Pfening von dem Betrage des außer Landes gehenden Vermögens wegziehender Einfassen oder auswärtshin vererbter Verlassenschaften werden ebenmäßig zwischen Unserm Fiscus und der Stadtkasse, soviel das Municipalgebiethe betrifft, halbtheilig; außer demselben gehören sie Uns allein. Jedoch muß die Stadt allen Befreyungs-Concessionen, die Wir mit auswärtigen Staaten geschlossen haben oder künftig schließen werden, sich fügen, mithin den Abzug fallen lassen, wo auch Wir Unsern Theil durch Vertrag aufgeben, und kann keinen von jenem Vermögen erheben, dessen Zug innerhalb Unserer Lande bleibet.

36) Die Landbedürfnißgelder, nemlich diejenigen besondern Umlagen, welche zu Bestreitung der Kosten für gemeinnützige Anstalten, als z. E. Flußbau, Sanitäts-Einrichtungen u. d. gl. nach zwischen Stadt und Land der ehemaligen Reichsstädte hergebrachten Verhältnissen vorhin gemacht wurden, oder für außerordentliche Erfordernisse in Friedens- oder in Kriegszeiten künftig zu machen seyn möchten; so wie

37) die Reichs- und Kreissteuern, welche auf diese Art eingezogen wurden, bleiben auf ihrem vorigen Fuße, auch da, wo ein Theil der Ortschaften in Absicht auf die Gerichtsbarkeit getrennt wird, indem dessen ungeachtet in Absicht des Socialverbandes für Steuern und Umlagen die alte Verfassung fortbestehen soll, doch vorbehaltlich Unserer landesherrlichen Obereinsicht und Anordnung wegen etwaiger Ungleichheiten, welche sich darin eingeschlichen haben. — Uebrigens gehet wegen dieser Quote der Reichs- und Kreissteuern zwar Unsere ernstliche Absicht dahin, diese mediatisirten Reichsstädte zu erleichtern, da Wir sie hierin Unseres Theils für überseht achten; es kann jedoch dieses ohne Verletzung der Gerechtigkeit gegen Unsere übrige Unterthanen eher nicht geschehen, als bis überall von Kaiserl. Majestät und dem Reiche eine den wahren Staatskräften der allerseilig dermaligen Reichsständischen Besizungen angemessene Matrikel wird ausgemittelt worden seyn. Provisorisch und nur provisorisch bleibt daher die

Stadt, mit allem was vorhin zu ihrem Steuersumfange gehörte, den alten Matrifular = Verhältniffen unterworfen; sobald aber vom Reiche selbst eine verhältniffmäßige Regulirung Unserer künftigen Matrifular = Verhältniffe erfolgt seyn wird, werden auch Wir sie in dasjenige Verhältniff setzen, welches der Ertrag ihres Steuergebieths gegen den Ertrag Unsers ganzen Landes verglichen fordert; auch werden Wir jezo gleich balden an jenen Reichs = und Kreislasten denjenigen Theil auf Uns nehmen, den es Uns nach Verhältniff der Kemnten, welche an Uns übergehen, gegen das ganze ehevorige Einkommen der Stadt gerechnet, treffen mag. Dagegen müssen Wir auch

38) bestimmte Milizgelder als Surrogat des der Stadt obliegenden Kreis = Ordinarii, oder der Mannschafftstellung (die Wir für Friedenszeiten, sodann für blos gemeine Kriegsfälle oben im siebenzehnten und achzehnten Artikel auf Uns genommen haben) von dem gemeinen Stadtwesen fordern, die solches aus gemeinen Stadtmitteln, wo diese bey vorsichtiger Wirthschaft zureichen, oder andernfalls durch verfassungsmäßige Umlagen zu bestreiten hat, und wegen deren auf den Friedensfuß von $1\frac{1}{2}$ Simplen, und auf den gewöhnlichen Kriegsfuß von 3 Simplen Unserer Kriegskasse von Zeit zu Zeit je nach dem Stande der Dinge billige Accorde mit dem Stadtrathe abschließen wird. In jedem Falle wird übrigens mit diesen Milizgeldern nur die

Aufstellung und Unterhaltung des Manns im Garnisonsstande besritten, und fällt alles was weiter nöthig wird, wenn der Mann auf den Feld-Stat gesetzt werden muß, unter den vorigen Artikel und mit ihm unter besondere Repartition.

39) Die Ordinari-Schätzung oder Steuer, was nemlich der Bürger und Beysaß und Untertan jährlich in bestimmten Zielen, nicht für gewisse bestimmte Landesbedürfnisse, sondern überhaupt zur Bestreitung der Staatsausgaben herkömmlicher Maßen, unter welchem veränderten Titel es auch sey, abgeben muß, fällt Uns als Landesherrn künftig durchaus zu. So wie auch

40) die Landes-Frohnden, welche von Untertanen-Orten geleistet wurden, die an Uns übergehen, ingleichem alle jene, welche von Municipal-Einsassen bloß zu eigentlichen Staatszwecken geleistet wurden, z. E. Kriegsfrohnden, Geleitsfrohnden zum Behufe der höhern Gerichtsbarkeit, u. d. gl. hangen künftig allein von Unserer Anordnung ab.

41) Alles was die Stadt an Privateigenthum hat, es seyen Gebäude, Mühlen und Gewerbe, Allmenden oder baubare Güter, Erb- und Schupflehen, Gülten und Zinsen, Zehnten von allem bis jeso urbaren Lande (mithin laut des vierten Artikels unter Ausschluß der künftig entstehenden Neubrüche), Waldungen und Bösche, Weiher, Bäche und Fischwasser, und was dergleichen mehr seyn mag, bleibet der

Stadt innerhalb und aufferhalb ihres Munizipalgebiethes mit allen den Rechten und Freyheiten, wie sie es bisher besessen hat; nur daß da, wo es bisher von Steuer und Anlagen als Staatsgut frey war, es künftig denen Steuern und Anlagen unterworfen werde, die anderes landsäßiges Gemeindsgut des Gebieths oder der umliegenden Gegenden bisher tragen mußte. Uebrigens bedürfen

IX. die Lasten und Schulden der Städte auch eine hiernach abgemessene Einrichtung.

Es wird daher

42) das ganze Passivvermögen der Städte zwischen Uns und diesen Städten nach dem Verhältnisse getheilt, in welchem die Renten, welche nach diesem Edikte Uns zufallen, zu jenen stehen, welche der Stadtkasse verbleiben. Zum Maßstabe dieses Verhältnisses soll das Jahrzehend nächst vor dem letzten Kriege dienen; mithin ist eine Durchschnitts-Berechnung von den Jahren 1781 bis 1790 einschließlic zu fertigen, in welcher aus den Rechnungen die Einnahmen nach jenen beyden Bestimmungsklassen separirt berechnet und durchschnitten werden. Diese Durchschnitts-Berechnung erstreckt sich über alles Einkommen von Stadt und Land; nur nicht über die Einkünfte der an Uns übergehenden Orte der städtischen Pflegeren. Dagegen tritt bey diesen in Absicht der Schulden der Kirchenpflege und deren Theilung eine besondere ähnliche Ver-

hältniß- und Durchschnitts- Berechnung wegen der an Uns mit den Orten übergehenden und jener der Pfleregerey verbleibenden Renten ein. Alsdann kommt jedoch das Einkommen dieser Pfleregerey-Orte in die Verhältniß- Berechnung wegen der städtischen Schulden verhältnißmäßig mit ein, wenn die Pfleregereyen etwa hier und da vorhin auch zu den städtischen Schulden beyzutragen verpflichtet waren. Außerdem

43) ist es in Hinsicht auf Lasten eine Folge, welche aus dem Reichsdeputationschlusse über das Verhältniß der milden Stiftungen fließet, daß das Kirchenvermögen, durch die gegenwärtige Veränderung der Dinge an seinen Renten und Einkünften nichts verlieren noch gewinnen müsse; da nun die Hoheits- und Jurisdiction-Rechte, welche Wir durch obige Disposition in Bezug auf die Unterthanen-Orte der Pfleregereyen an Uns nehmen, Einkünfte abwerfen, welche dadurch für die Zukunft diesen Stiftungspflegern entgehen, dagegen auch auf die Verwaltung jener Rechte und auf die Erhebung der davon fallenden Renten vorhin Kosten aufgelaufen sind, die damit künftig für das pium corpus wegfallen, annehmlich diese Pfleregereyen meistens in andere Weise mit Abgaben mancherley Art den gemeinen Staatsbedürfnissen haben zu Hülfe kommen müssen, welche Hülfgelder Uns künftig laut des vierten Artikels angehören: so muß in Bezug auf die in Unsere unmittelbare Jurisdiction übergehende Unterthanen-Orte der Pfleregereyen des-

halb eine besondere Durchschnitts-Berechnung aus eben jenem Jahrzehende gefertigt werden, damit was Wir etwa zu viel empfangen, von Uns der Stiftung gehörig vergütet werde, oder umgekehrt

44) was Staats-Dienstbarkeit und Gerechtfame betrifft, welche andere Unserer Reichs-Mitstände auf den Uns zugefallenen Reichsstädten hergebracht haben: so versteht sich von selbst, daß diese, so weit sie nach Mediatisirung der Reichsstädte noch ein bleibendes Object haben, worauf sie haften können, ungekränkt fort dauern, und mithin keine Unserer vorhergehenden Verfügungen diesen zum Abbruch gemeint sey, noch je zu ihrem Nachtheil angewendet werden dürfe. Unter solche fort dauernde Rechte zählen Wir jedoch zum Beyspiel, das Recht, Reichs-Schultheissen zu ernennen und zu bestellen, nicht; indem für die mediatisirte Stadt keine Reichs-Beamte statt finden, und mithin dieses Recht durch die Mediatisirung sein Object verliert, daher mit der Vollziehung des Reichsdeputationschlusses nicht bestehen kann.

X. Die Verwaltungs-Einrichtung des städtischen Gemeinwesens soll künftig folgen: de seyn:

45) Sämmtliche obengenannte Städte genießen der Canzleyfähigkeit. Verindg derselben kann das gemeine Stadtwesen, wenn es belangt wird, nur von dem betreffenden Provinzial-

Hofgericht in erster Instanz beklagt werden. Auch geht eben dahin unmittelbar der Apellationszug in jenen bürgerlichen Rechtssachen, welche die erforderliche Summe erreichen, so wie auch die Einsendung der Untersuchungssachen zur Straferkenntniß über die zur obergerichtlichen Erledigung gehörigen Verbrechen, und der Recurs von jenen Strafurtheilen, die dem Rathe selbst zu fällen frey stehen, in dem Falle, wo der Verurtheilte sich dadurch widerrechtlich beschwert fände. Dieses hindert aber

46) ihre *Obervogtey = Pflichtigkeit* nicht; vermög deren ist ein jeweiliger *Obervogt*, in dessen *Amtskreise* sie liegen, bey ihnen *Amts*halber der beständige *Regierungs = Commissarius*: Er kann mithin, so oft er es nöthig findet, bey *Rath* erscheinen, und darin präsidiren, welches insbesondere allemal geschehen muß, wo eine *Revision* von einem städtischen *Gerichtserkenntniß* zum endlichen *Vortrage* kommt, wenn anders der *Sitz* der *Obervogtey* an demselbigen *Orte* oder nicht über eine *Meile* davon entiegen ist. Bey einzelnen *Raths = Commissionen* zu *Verhören* und dergleichen findet dieser *Vorsitz* desselben nicht statt, außer bey *Criminal = Verhören*, welche ein *Verbrechen* betreffen, auf welches nicht allein nach der peinlichen *Halsgerichts = Ordnung*, sondern auch noch nach den von *Uns* über die *Art* ihrer *Anwendungen* aufgestellten mildern *Grundsätzen* Todesstrafe erkannt werden kann, (in *delictis theoretice et practice capitibus*) in welchen Fällen

derselbe, falls er nicht zuweit entseffen ist, dem auf das vorläufige summarische Verhör folgenden ersten Verhörtage der Hauptuntersuchung, sodann dem letzten Verhör, wo nach geschlossener Untersuchung die Wieder = Vorlesung der Aussagen und Erhebung der Urgeicht geschieht, beywohnen soll, um ersteren Falls zu sorgen, daß die Instruktion des Prozesses ihre zweckmäßige Richtung bekomme; und letzterenfalls, daß zuvor noch das etwa mangelhafte nachgeholt werde; wie dann auch eben deswegen in allen dergleichen zur Hofgerichtlichen Straferkenntniß geeigneten Fällen der Rathsbericht über die Akten = Einsendung an ihn zur beyberichtlichen Begleitung abgegeben werden muß. In allen vom Rathe angefügten Strafen kann er Nachlaß = Bewilligungen des Raths nach Befinden bis höchstens die Hälfte, jedoch so, daß die übrige Strafe alsdann unaufgeschoben zum Vollzug komme, sanctioniren. Ein mehrerer Strafnachlaß kann nur von Unserm Hofraths = Collegien ertheilt werden.

Vermdg eben jener Verhältnisse bleibt der Obervogt beständiger Aufseher über die Polizey und Wirthschafts = Verwaltung der Stadt, und kann also den Rath mündlich und schriftlich deßfalls zur Rechenschaft ziehen, ihm Belehrungen, Weisungen und Berweise geben, wo es erforderlich ist, nicht aber Strafen gegen ihn verhängen, welches nur der betreffenden Oberbehörde zusteht. In seiner Eigenschaft hat er auch alle magistratis

sche Berichte an die Oberbehörden in staatsrechtlichen und staatswirthschaftlichen Angelegenheiten, maßen die gerichtlichen oben schon ihre besondere Norm erhalten haben, beyberichtlich einzubegleiten, mithin müssen sie ihm zu dem Ende offen zugestellt werden. Eben so ergehen auch in diesen Sachen hinwiederum die von oben herunterkommenden Anordnungen entweder an ihn allein (in jenen Fällen, wo ihm einen besondern Auftrag zu ertheilen nöthig gefunden wird) oder ausser diesen Fällen, mithin gewöhnlich, an die Obervogten und Rathsvogten zugleich, wo alsdann er sie nur nach genommener Einsicht an den Magistrat abgibt, mit oder ohne weitere Belehrung oder Weisung, je nachdem es die Lage der Sache fordert.

47) Eine Eintheilung in Quartiere soll allgemein statt finden, so daß deren in jeder Stadt nicht unter drey, und nicht über sechs, je nach der Größe der Stadt seyen; deren jedem soll ein Ober- und ein bis zwey Unter- Quartiermeister vorstehen. Der Rath ernennt sie aus angesehenen, in vorzüglich gutem Rufe stehenden, nicht mittelosen Gliedern der Bürgerschaft. Ihnen liegt die Execution der Polizey in den Quartieren ob, nach den näheren Instructionen, welche sie deßfalls erhalten; ihnen liegt ferner ob, die Anführung der Quartier-Versammlungen, wo dergleichen Verfassungsmäßig im Ganzen oder etwa (wie z. E. in Feuersnöthen) Theil- und Not-

tenweise nöthig werden, wo sie also auch für Aufrechthaltung der Ordnung bey diesen Versammlungen verantwortlich sind; sie haben in den zu ihrem Polizey = Amte geeigneten Verfällen die von Gericht und Rath erhaltenden Aufträge zu vollziehen, und in gewissen unten zu bestimmenden Fällen Wahl = Vorschläge zu machen. Ihr Amt muß unentgeltlich geführt werden, doch sollen ihnen nach Verhältniß des Stadt = Vermögens einige Ehren = Auszeichnungen als Wacht = Freiheit u. d. gl. oder andere Emolumente, z. E. doppelter Allmend = Genuß, zugewiesen werden. Wo dagegen die Handwerks = Innungen zugleich als politische Zünfte bisher existirt, und als solche einen Einfluß in die Municipal = Verwaltung gehabt haben mögen, da hört dieser Einfluß für die Zukunft ganz auf, und sie bleiben in ihren Versammlungen auf die Ordnungsmäßige Besorgung ihrer Handwerks = und Gewerbs = Angelegenheiten beschränkt.

48) Der Stadtrath soll bestehen in Viberach aus zwey Bürgermeistern, zwey Stadtrichtern, zwey Rath = Consulanten und zehen Rathsherrn, sodann zwey Stadt = Schreibern, die zugleich Stadt = Registratoren seyen, sämmtlich zur Hälfte Protestanten und zur Hälfte Katholiken; in Ueberlingen sey es ein Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Rath = Consulent, zehen Rath = Herren und ein Stadt = Schreiber; in Pfullendorf ein Bürgermeister, ein Stadtrichter, ein Rath = Con-

sulent, der zugleich die Stadtschreiberey durch Substituten besorge, und acht Rathsherrn; in Offenburg ein Rathsherr, ein Rathsherr, zwei Stättmeister, ein Rathsherr-Consulent und sechs Rathsherrn, wovon die zwei ältesten mit den beyden Stättmeistern in Rücksicht auf die auswärtigen Verhältnisse, wo es noch darauf ankommt, den Zwölfer-Rath repräsentiren; sodann ein Stadt-Schreiber; in Vengenbach ein Rathsherr, ein Stättmeister, ein Rathsherr-Consulent, der zugleich die Stadtschreiberey durch Substituten besorge, und sechs Rathsherrn; in Zell dergleichen.

49) Die Setzung der Rathsherrn-Schultheissen geschieht von Uns jedoch aus der Bürgerschaft, jene der Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister und Rathsherrn aber durch Wahl aus Gliedern der Bürgerschaft, nach den unten folgenden Vorschriften. Auch die Rathsherr-Consulenten und Stadtschreiber werden durch Rathsherr-Wahl ernannt, jedoch ohne an Glieder der Bürgerschaft gebunden zu seyn, dagegen müssen erstere in der Rechts-Wissenschaft und letztere wenigstens in den Schreiberey-Kenntnissen wohl bewandert, und immer aus der Zahl der von Uns angenommenen Rechts-Candidaten oder respective Scribenten erföhren seyn. Alle obige Stadt-Beamten, die durch Wahl zu ihren Stellen kommen, müssen bestätigt werden, die Bürgermeister, Stadtrichter, Stättmeister, auch Consulenten von Uns

fern Provinzial = Dicafterien, die übrigen Rathsh = Glieder von der betreffenden Obervogtey. Kein Bürger kann ohne Unsere Dispensation eine auf ihn gefallene Amtswahl ablehnen.

50) Die Wahl zu sämtlichen Stellen, wovon die Bestätigung der Obervogtey zusteht, geschieht von sämtlichen Rathsh = Vorstehern und Gliedern, unter der Direction des Obervogts mit Beyzug der Ober- und Unter- Quartiermeister in dem Maße, daß jede dieser Personen auf drey Subjecte aus der Zahl der Bürgerschaft, welche sie für die tauglichste erkenne, ihre Stimme zu Protokoll gebe. Aus den Subjecten, welche die meisten Stimmen vereinen, und wobey die Stimme des Obervogts dreyfach gezählt wird, bestimmt nachmals die absolute Stimmenmehrheit denjenigen, der wirklich zu der Stelle gelangen soll; soweit der Obervogt nicht gerechte Einwendungen gegen ihn hat, worüber sonst das Provinzial = Dicafterium zu erkennen, und im Fall es sie begründet findet, den folgenden zu denominiren hat.

Bey jenen Stellen, welche Confirmation der obern Behörden fordern, geschieht die Wahl zwar auf gleiche Weise, wirkt aber nur als Vorschlag dreyer Subjecte, und das Gutfinden des Provinzial = Dicafterii bestimmt nachmals denjenigen aus den dreyen, welche die meisten Stimmen haben, der die Stelle erlangen soll.

51) Der Bürgermeister oder Rathsherr Schultze heiß hat die Direktion des Rathes, die Leitung jener mündlichen Verhöre mit dem Stadtrichter und Consulenten, welche in peinlichen Sachen, die vor die Obergerichte zur Entscheidung gehörend, geführt werden, sodann die ganze vollziehende Gewalt, mithin die Ausführung der Rathsschlüsse, Handhabung der Polizey, Vollziehung der Urtheile u. s. w.

52) Der Stadtrichter oder Stättmeister mit dem Consulenten besorget die mündliche Instruktion der bürgerlichen Prozesse, ingleichen jener Untersuchungen, deren Bestrafung nach der Art des Verbrechens dem Rathe zustehet, ingleichen die in Streitsachen einzunehmenden Augenscheine mit Zuziehung des Rathsherrn, in dessen Nebenamte etwa der Streit einschlägt, z. E. des Waldmeisters u. s. w. Auch kann er in allen bürgerlichen Rechtshändeln einen Vermittlungsspruch thun, das heißt denen Parthien, welche großjährig und in Person anwesend, mithin ihrer Sachen mächtig sind, eröffnen, wie er nach Erwägung der Rechts- und Billigkeitsgründe die Auseinandersetzung der Parthien Sachgemäß finde, wo alsdann die Parthien, wenn sie nicht auf der Stelle den Spruch annehmen, drey Tage Zeit haben, um einen Rechtspruch zu begehren. Geschiehet dieses nicht, so ist durch den Vermittlungsspruch die Sache gänzlich abgethan. Geschiehet eine solche Provocation auf den

Rechtsspruch, so kommt alsdann die Sache vor Gericht, welches der Rath's = Schultheiß und Consulent mit vier, fünf oder sechs der jüngsten Rath's = Glieder besetzt, je nach dem der Rath aus sechs, acht oder zehen Rath'sherren besteht. Ist die Sache hier rechtlich entschieden, und die Summe eignet sich zu einer höhern Instanz, so gehet alsdann die Berufung an solche. Signet sie sich aber nicht zu einer höheren Instanz, oder die Parthien wollen statt dieser höhern einmüthig eine Municipal = Instanz annehmen, so kommt alsdann im Wege der Revision die Sache vor den ganzen Rath, und wird unter Direction des Obergogts durch Mitstimmung aller bey dem Magistrate stimmen = führenden Personen allda endlich entschieden, gegen welche Entscheidung nachmals in beyden Fällen keinerley Rechtsmittel statt findet, außer die Restitutions = Bitte wegen neuer Umstände vor dem Stadtgerichte, oder die Nichtigkeitsklage wegen unheilbarer Nichtigkeiten unmittelbar vor Unserm Oberhofgerichte.

53) Der Rath's = Consulent (welcher unmittelbar nach den Bürgermeistern und Stadtrichtern oder Rath's = Schultheißen und Stättmeistern den Rang hat) muß durch seinen rechtsverständigen Rath alle Rath's = und Gerichts = Sessionen auch Bürgermeisterliche und Stadtrichterliche Verhöre instruiren, und in den Gang der gesetzlichen Ordnung leiten. Bey Verhö-

ren hat er nur eine beyrathende, bey Gerichts-
sitzungen eine entscheidende, bey Rathssitzun-
gen aber sowohl bey jenen, welche im Revisions-
wege für Rechtsfachen statt finden, als bey den
gewöhnlichen, welche für die staatsrechtlichen und
staatswirthschaftlichen Munizipal-Angelegenhei-
ten gehalten werden, hat er nur eine beyrathen-
de Stimme. Ausgenommen sind diejenigen
Städte, für welche zwey Consulenten bestehen:
in diesen hat derjenige Consulent, der das Ver-
hör nicht dirigirt, im Gerichte entscheidende Stim-
me, und wenn hernachmals die Sache in vor-
gedachter Maße zu Rathe erwächst, hat sie um-
gekehrt derjenige, der sie im Gericht nicht hatte.

54) Der Stadtschreiber (der den Rang mit
den Rathsherren hat, und also mit ihnen nach
dem Dienstalter, wie es die Ernennung zur
Rathswürde oder zur Stadtschreiberey bestimmt,
roulieret) hat für die Protokollführung bey Rath,
bey Gericht, und bey den Verhörämtern zu sor-
gen, somit die erstenorts außerhalb Alters-
Krankheits- oder Verhinderungsfällen, selbst,
die an beyden letzteren Orten aber durch S^{ch}reiber
unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit zu füh-
ren, die Ausfantheu- oder Amtschreiberey = Ge-
schäfte zu besorgen und die städtische Registratur
in Ordnung zu halten, sofort dazu so viele Schrei-
ber als nöthig sind, um seine Dienstgeschäfte ge-
hörig zu fördern, unter seiner Verantwortlich-
keit aufzustellen, anzunehmen und zu entlassen.

55) Nebenämter sollen folgende bestehen: a) Waldrichter für die Obacht der Waldwirthschaft, b) Baurichter, für die Obacht der Baulichkeiten, c) Flurrichter, für die Polizey alles angebautes Landes in Etter, Wiesen, Weinbergen und Aeckern, d) Markrichter, für die Polizey in allen großen und kleinen Commerz- und Handelsangelegenheiten, die Jahr- und Wochenmärkte mit eingeschlossen, e) Zunft-richter, für die Polizey in allen Handwerks- und Innungsangelegenheiten, f) Gränzrichter, für die Polizey in Gränz-Verichtigungssachen, sie treffen nun Privat-oder Allmend-oder Gemeindegemarkungs-Gränzen an, g) Waisenrichter, für die Polizey über Minderjährige und andere Pflegbedürftige, h) Rechenepfögte zur Aufsicht über den Stadtrechner, und i) Pflegerpfögte, zur Aufsicht über die milden Stiftungen aller Art. Uebrigens können, je nach dem es das Bedürfniß und die Convenienz einer Stadt erfordert, mehrere dieser Nebenämter von einem Manne besorgt, und umgekehrt kann ein Amt mit doppelten Beamten bestellt werden, worüber, so wie über die Instruirung dieser Nebenämter die individuelle Vollziehung dieses Edikts bestimmtes Maß und Ziel geben wird.

56) Unterämter sind die Stadtrechenepfögte Verwaltung und die Verwaltung der milden Stiftungen; sie können nach Befinden mit Rathsstellen verbunden seyn, müssen es aber

nicht nothwendig seyn. Dahingegen muß leßtere nothwendig allemal an Glieder der Kirche begeben seyn, deren die Stiftung angehört, anstatt daß bey allen übrigen Neben- und Unterämtern in Gemäßheit Unseres Religions-Edikts auf die Religions-Eigenschaft nicht weiter zu sehen ist, als daß da, wo beyde Religionstheile sind, keiner derselben vor dem andern zurückgesetzt werden kann.

57) Was an Unterbedienten jeder Stadt nöthig sey, wird die Vollziehungs-Commission bestimmen; so wie auch diese gutächtlich ausmitteln und Uns vorschlagen wird,

58) was an Besoldungen und Emolumenten den obern und niedern Stadtdiensten nach Kräften des Stadtwesens anzusehen sey. Wie dann überhaupt

59) die Anfangszeit dieses Edikts, welche in Absicht der Rententheilung der 23. April dieses Jahrs ist, im übrigen eben so, als die Art der Anwendung desselben durch die zu dessen Vollziehung von Uns beordneten Commissarien näher wird bestimmt werden.

60) Eben diese Vollziehungs-Commissarien haben jezo erstmals alle Raths- und Gerichtsstellen, Neben- und Unterämter, die alle mit der so ebengedachten Commissarischen Publikation dieses Edikts für ipso jure erledigt anzusehen

sind, (doch unbeschadet der Reichsdeputations-
schlußmäßigen Gehalts-Ansprüche, welche ein
und anderm zustehen mögen) in Unserm Namen
zu vergeben, indem nachmals für die Zukunft
erst die oben bestimmte Wahl- und Ersetzung-
Ordnung eintritt.

XI. Was hiernächst Titel und Siegel
betrifft, wie es künftig gedachte Städte zu füh-
ren haben, so wird

61) Unser über diese Materie allgemein er-
folgendes Edikt auch ihnen deßfalls das Nähere
bestimmen. Zum Schluß

XII. Die im Eingang ungenannten In-
demnisations-Orte aus dieser Kategorie
betreffend, so ist

62) die Organisation der Stadt Wimpfen
wegen den Verhältnissen worin sie mit dem
Stift Wimpfen stehet, welche noch unaufgeklärt
sind, und deren Erledigung manche Modifikas-
tion erfordern mag, noch ausgesetzt, und

63) die Organisation des Reichsthals
Harmersbach ist einer besondern Anordnung
nicht bedürftig, außer daß die einzelnen Bürger
und Einsassen bey den ihr Priv.t-Interesse
betreffenden Privilegien, welche mit ihrer Un-
terthanschaft vereinbarlich sind, verbleiben, und
daß ein Thalvogt mit zwey Untervögten die Exe-
cution der Landesherlichen und Obervogtey-
Anordnungen besorgt, sodann mit noch weitem

sechs Thalrichtern alles das zur Incumbenz hat, was die Dorfgerichte Unserer alten Lande zu besorgen haben, weßfalls Unsere provisorische Regierung in Gengenbach vor ihrer Auflösung die nöthige Einrichtung treffen wird.

An der Vollziehung und beständigen Befolgung alles obstehenden geschieht Unser Wille.

Gegeben unter Unserem größern Staats-
Insel in Unserer Residenzstadt Carlsruhe den
18. März, 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. Rng.

hat,
a be-
Re-
die

efol-
Sille.
nats-
den

timi
l.

